Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-21842

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachlehrerpatent auf der Sekundarschulstufe.

.....(Name)..... von .....(Gemeinde).....
.....(Kanton)..... geboren am .....(Datum).....
hat die vom Erziehungsrat des Kantons St. Gallen in Anwendung der Verordnung vom ..... angeordnete Prüfung in folgenden Fächern bestanden und sind ihm/ihr die nachstehenden Zensuren erteilt worden.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Auf Grund dieser Prüfung wird .....(Name)..... das Patent als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe für die Fächer

.....

erteilt.

St. Gallen, den .....

Im Namen des Erziehungsrates;
Der Präsident:
Der Sekretär:
(6 ist die beste, 1 die geringste Note.)

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Primarschulen.

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden. (Der vorliegende Lehrplan wurde am 13. Oktober 1903 vom Kleinen Rat genehmigt. Er enthält auch die bis zum 1. Mai **1913** beschlossenen Abänderungen.)

A. Erläuternde Bemerkungen.

Im Lehrplan für den Gesinnungsunterricht der ersten zwei Schuljahre werden neben Märchen und Robinson auch andere Erzählungen aufgeführt. Es ist dies nicht etwa so zu verstehen, daß neben den Märchen und neben dem Robinson unter allen Umständen auch noch andere Erzählungen behandelt werden müssen. Vielmehr soll es dem

Lehrer freigestellt werden, im ersten Schuljahre entweder einige Märchen und auch einige andere Erzählungen oder bloß Märchen oder auch bloß andere Erzählungen zu besprechen. Dieselben drei Möglichkeiten bestehen nach dem neuen Lehrplan auch für die Behandlung des Robinson und anderweitiger Erzählungen im II. Schuljahr.

Der Lehrplan für den Gesinnungsunterricht des III. Schuljahres sieht in demselben Sinne neben Erzählungen aus der Patriarchenzeit auch andere zusammenhängende Erzählungen vor. Dafür wird die Nibelungensage nicht mehr ausdrücklich genannt und es soll dieselbe auch in der Neuauflage des III. Lesebuches nicht mehr erscheinen. Sie darf aber als eine Reihe zusammenhängender Erzählungen dessenungeachtet auch in Zukunft im Gesinnungsunterricht des III. Schuljahres behandelt werden. Hinsichtlich der Schweizergeographie ist darauf hinzuweisen, daß die dafür in der VIII. Klasse vorgesehene Wiederholung unter Umständen in die VII. Klasse verlegt werden muß, dann nämlich, wenn in dieser Klasse viele austretende Schüler sitzen. Nur so ist es möglich, den meisten Schülern zu einer gründlichen Kenntnis des Heimatlandes zu verhelfen.

Der naturkundliche Unterricht muß sich in allen Klassen streng nach der Erfahrung der Kinder richten. Dinge, die nicht in oder außer der Schule angesehen und beobachtet werden können, sei es in natura oder in ausgestopften oder getrockneten Exemplaren, sind vom Unterricht auszuschließen. Dabei wird dann freilich vorausgesetzt, daß jede Gelegenheit zur Betrachtung und Beobachtung wichtiger Dinge und Erscheinungen gewissenhaft benutzt werde. Damit die Botanik nicht gar zu kurz komme, ist besonders den Frühlingspflanzen alle Aufmerksamkeit zu schenken. Solche sind, soweit möglich, in allen Schuljahren zu behandeln, wenn der Lehrplan dies auch nicht ausdrücklich fordert. Im übrigen jedoch soll der naturkundliche Unterricht über die im Lehrplan gesteckten Ziele nicht hinausgehen.

Für den Unterricht im Schönschreiben haben die individuellen Schreibübungen große Bedeutung, d. h. jeder Schüler muß ganz besonders diejenigen Buchstaben und Buchstabenformen üben, die er schlecht schreibt. So bekommen die verschiedenen Schüler der gleichen Klasse in derselben Stunde oft auch ganz verschiedene Aufgaben.

Zum Schlusse sei auch noch des Falles gedacht, wo eine Klasse mit der Durcharbeitung des Lehrstoffes in einem oder mehreren Fächern nicht fertig wird. Um störende Lücken zu vermeiden, muß der Lehrer mit dieser Klasse im nächsten Jahre da fortfahren, wo er stehen geblieben ist. Es darf also nicht ohne weiteres der Lehrstoff des folgenden Jahres in Angriff genommen werden.

B. Lehrplan.

I. Religionsunterricht.

1. Für die reformierten Schulen. (Nach dem Vorschlag des evangelischen Kirchenrates.)

III. und IV. Schuljahr: Patriarchenzeit und mosaische nebst Königszeit, von Jahr zu Jahr abwechselnd. — V. und VI. Schul-

jahr: Leben Jesu, I. und II. Teil, abwechselnd. Memorien von Kirchenliedern. — VII. und VIII. Schuljahr: Apostelgeschichte und Kirchengeschichte, auch etwa biblische Lesestücke: Psalmen, Briefe.

2. Für die katholischen Schulen. **(Nach dem Vorschlag des bischöflichen Ordinariates.)**

1. Vorbereitungsklasse (Unterschule).

Die Vorbereitungsklasse umfaßt die Kinder des I. und II. Schuljahres.

Die Kinder dieser Stufe erhalten noch keinen Katechismus in die Hand. Sie werden vielmehr durch den mündlichen Vortrag des Katecheten in den einfachsten Wahrheiten der Religion (Schöpfung, Erlösung) unterrichtet, und zwar auf Grundlage von entsprechenden Erzählungen und Vorlagen aus der biblischen Geschichte. Für die Vorbereitung auf den Empfang des hl. Bußsakramentes dagegen mag der Katechet sich einiger diesbezüglichen Fragen aus dem Katechismus bedienen. Einfache Sprüche und die einfachsten im Anhang zum Katechismus enthaltenen Gebete sollen von den Kindern auswendig gelernt und geübt werden.

2. Erste Katechismusklasse (Mittelschule).

Die erste Katechismusklasse umfaßt die Kinder des III., IV. und V. Schuljahres.

A. Katechismus.

Als Leitfaden erhalten die Kinder den Diözesankatechismus.

Der in demselben enthaltene Stoff wird in einer der Fassungskraft der Kinder entsprechenden Weise vollständig durchgenommen und auf die drei Unterrichtsjahre folgendermassen verteilt: 1. Im ersten Jahre: Die Lehre vom Glauben; im zweiten Jahre: Die Lehre von der Gnade und von den Sakramenten; 3. im dritten Jahre: Die Lehre von den Geboten und vom Gebete.

B. Biblische Geschichte.

Gewissermaßen den Anschauungsunterricht zu den Wahrheiten, die im Katechismus enthalten sind, haben die Begebenheiten zu bilden, die in der biblischen Geschichte erzählt werden. Der Unterricht hierin geschieht nach einer von der kirchlichen Behörde genehmigten Schulausgabe, welche in den Händen der Kinder sein muß.

Die biblische Geschichte wird auf dieser Stufe mehr im Zusammenhange behandelt und zwar vorerst das alte Testament als Zeit der Vorbereitung auf Christus: das neue als Erfüllung des alten; Christus als Mittelpunkt, jedoch stets mit genauer Berücksichtigung auf die Fassungskraft der Schüler. Bei keinem Lehrstücke darf die Verknüpfung mit dem Katechismus und die Anwendung auf das religiöse und sittliche Leben fehlen.

3. Zweite Katechismusklasse (Oberschule).

Die Kinder des VI., VII. und VIII. Schuljahres bilden die zweite Katechismusklasse.

In dieser dreijährigen Klasse wird sowohl aus dem Katechismus, als auch aus der biblischen Geschichte der gleiche Stoff und in der gleichen Reihenfolge durchgenommen wie in der ersten Katechismusklasse, mit dem Unterschied jedoch, daß der Stoff an der Hand der den Antworten im Katechismus beigefügten Anmerkungen gründlicher erläutert und entsprechend erweitert wird. Die Schüler der II. Katechismusklasse sind daher immer tiefer in den Inhalt des Katechismus und der biblischen Geschichte sowie in den Zusammenhang beider einzuführen. Ebenso sind sie mit besonderem Nachdruck anzuleiten, in allen Lebensverhältnissen die Vorschriften des katholischen Glaubens zu beobachten.

Am Schlusse des gesamten Unterrichts ist eine prägnante Wiederholung und Einprägung der behandelten Wahrheiten und Vorschriften fürs Leben vorzunehmen.

Für letzteres bietet die im Anhang zum Katechismus befindliche „Christliche Tages- und Lebensordnung“ geeignete Anhaltspunkte.

II. Gesinnungsunterricht. (Erzählender Anschauungsunterricht.)

I. Schuljahr. — Märchen und andere Erzählungen aus Familie, Schule und Haus.

II. Schuljahr. — Robinson und andere Erzählungen religiössittlichen Inhaltes aus dem Lesebuch fürs II. Schuljahr.

III. Schuljahr. — Erzählungen aus der Patriarchenzeit oder andere zusammenhängende Erzählungen.

III. Geschichte.

IV. Schuljahr. — Tellsage und Bündnersagen.

V. Schuljahr. — Einige Bilder aus der Vorzeit. Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1291 bis zur achtörtigen Eidgenossenschaft und Kämpfe um den Bestand derselben bis 1388. Entstehung des Appenzellerbundes.

VI. Schuljahr. — Weitere Kämpfe um den Bestand der Eidgenossenschaft und Ausbildung der 13-örtigen Eidgenossenschaft. Die Bünde in Rätien.

VII. Schuljahr. — Mailänder Feldzüge. Eroberungen der Bündner und Eidgenossen. Die Reformation und der dreißigjährige Krieg. Bündner Wirren. Entdeckungen und Erfindungen.

VIII. Schuljahr. — Zustände in der alten Eidgenossenschaft von der Mitte des 17. Jahrhunderts an. Entwicklung der neuen Eidgenossenschaft. Verfassungskunde.

IV. Geographie.

III. Schuljahr. — Heimatort und dessen nächste Umgebung. Einfache Kartenbilder.

IV. Schuljahr. — Heimattal. Uri, Schwyz und Unterwalden. Einiges aus der Bündner Geographie im Anschluß an den Geschichtsunterricht.

V. Schuljahr. — Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Appenzell, St. Gallen.

VI. Schuljahr. — Geographie des Kantons Graubünden. Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen.

VII. Schuljahr. — Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. Die Nachbarstaaten der Schweiz. Einiges über Amerika.

VIII. Schuljahr. — Einläßliche Repetition der Geographie der Schweiz und Erweiterung der auf diesem Gebiete früher erworbenen Kenntnisse nach Maßgabe des Lesebuches.

V. Naturkunde.

I. und II. Schuljahr. — Beschreibung von naheliegenden Gegenständen auf Grund der Anschauung und im Anschluß an den Gesinnungsunterricht.

III. Schuljahr. — Behandlung einiger Haustiere und Pflanzen nach ihren Beziehungen zum Menschen und ihren auffälligsten Merkmalen.

IV. Schuljahr. — Behandlung von Jagdtieren und Frühlingspflanzen.

V. Schuljahr. — Wiese: Einige der wichtigsten Wiesenpflanzen und Tiere, die mit dem Wiesenbau in Beziehung stehen. Obstbäume oder wichtigere Gartenpflanzen, einige Singvögel, die Fledermaus.

VI. Schuljahr. — Die wichtigsten Hausvögel und deren Feinde. Einiges aus dem Gebiete der Fischerei. Wichtigere Garten- und Ackerpflanzen. Einige Wiesenpflanzen.

VII. Schuljahr. — Das Wichtigste über den Getreidebau und Behandlung des Bodens. Einige Gesteinsarten aus der nächsten Umgebung (Kalk, Schiefer, Granit). Einiges über den Weinbau. Der Wald und seine Bewohner. Die Biene und deren Pflege. Einfache Erscheinungen aus dem Gebiete der Naturlehre.

VIII. Schuljahr. — Belehrungen über den menschlichen Körper und Gesundheitslehre. Die wichtigsten Futtergräser und einläßliche Behandlung der wichtigsten Haustiere. (Butter- und Käsebereitung.) Weitere Erscheinungen aus der Naturlehre. Systematischer Überblick über den behandelten Stoff.

VI. Sprachunterricht.

Lesen und Schreiben. — I. Schuljahr. — Vorübungen. Lesen und Schreiben der kleinen und großen Buchstaben. Lesen der Druckbuchstaben, kleiner Wörter, Sätze und Erzählungen. Schreiben von der Wandtafel und aus der Fibel. Diktate. (Die Bestimmung, es sei die Druckschrift im ersten Schuljahr zu behandeln, wird in dem Sinne eingeschränkt, daß es dem Lehrer gestattet ist, im Einvernehmen mit dem Schulinspektor die Behandlung der Druckschrift auf das zweite Schuljahr zu verlegen. Protokoll des Kleinen Rates vom 25. Oktober 1910.)

II. Schuljahr. — Beibringung der Buchstaben-Namen. Lesen der Beschreibungen, Erzählungen und Gedichte des II. Lesebuches. Wiedergabe des Gelesenen in Dialekt und Schriftsprache. Auswendig-

lernen und Vortragen kleiner Gedichte. Abschreiben vom Lesebuch. Bildung von Sätzen. Schriftliche Beantwortung von Aufgaben. Diktate.

III. Schuljahr. — Lautrichtiges, fließendes und sinngemäßes Lesen leichter prosaischer und poetischer Lesestücke. Erklärung und Wiedergabe des Gelesenen nach Fragen und im Zusammenhang, in Dialekt und Schriftsprache. Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte. Schriftliche Wiedergabe leichter Beschreibungen und Erzählungen. Diktierübungen zum Zwecke der Rechtschreibung. Schriftliche Lösung von Aufgaben aus der Sprachlehre.

Lesen. — IV. bis VIII. Schuljahr. — Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke, die in inhaltlicher Beziehung stehen zu den in den übrigen Fächern behandelten Stoffen. Auswendiglernen von Gedichten.

Aufsatz. — IV. bis VI. Schuljahr. — Erzählungen, Beschreibungen, leichtere Schilderungen. Darstellung selbsterlebter Ereignisse, auch in Briefform. Andere leichte Briefe. Umschreibungen von Gedichten an Hand des Lesebuches. Schriftliche Übungen nach den Aufgaben des Lesebuches. Diktate.

VII. und VIII. Schuljahr. — Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen und Vergleichungen, Charakterskizzen. Umschreibung größerer Gedichte. Darstellung eigener Erlebnisse. Briefe und leichte Geschäftsaufsätze. Schriftliche Übungen nach den Aufgaben des Lesebuches. Diktate.

Sprachlehre.

II. Schuljahr. — Großschreiben der Wörter am Anfang, nach Punkt und Doppelpunkt und derjenigen, vor welche man der, die oder das setzen kann.

Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, hauptsächlich mit Bezug auf Dehnung und Schärfung, z. B. Wörter mit ie, hm, hn, hl, mm, nn, rr, ee, aa, oo etc. Einzahl und Mehrzahl.

III. Schuljahr. — Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer orthographischer Reihen. Einige der wichtigsten orthographischen Regeln, z. B. über Schärfung, Dehnung, Silbentrennung und Interpunktion.

IV. Schuljahr. — Erweiterung der orthographischen Gruppen und Ableitung neuer Regeln über Interpunktion und Orthographie. Das Haupt- und Geschlechtswort (Fall), Zeitwort, Fürwort, Bindewort, Eigenschaftswort (Steigerung), Zahlwort.

V. Schuljahr. — Orthographie wie im IV. Besondere Beachtung der Zusammensetzung der Wörter. Vor-, Ausrufs- und Umstandswort. Die Hauptzeiten des Zeitwortes. Aus der Satzlehre: Der einfache Satz, Satzgegenstand und Satzaussage.

VI. Schuljahr. — Der erweiterte einfache Satz, der zusammengesetzte Satz, Haupt- und Nebensatz, gleichartige Sätze. Der zusammengezogene Satz. Wiederholung und Erweiterung der Wortlehre.

VII. und VIII. Schuljahr. — Einläßliche Behandlung schwierigerer Fälle aus Formen-, Wortbildungs- und Satzlehre nach Anleitung der Lesebücher.

VII. Deutsch in romanischen Schulen.

III. Schuljahr. — Vorbereitungen für den deutschen Unterricht (Bildung von Wörterreihen nach sachlichen Gesichtspunkten).

IV. Schuljahr. — Beginn mit dem eigentlichen deutschen Unterricht nach dem vom Kleinen Rat herausgegebenen Leitfaden für den ersten Unterricht im Deutschen.

V. und VI. Schuljahr. — Die Kinder sollen so weit gefördert werden, daß mit Beginn des VII. Schuljahres der Unterricht in deutscher Sprache erteilt werden kann.

VII. und VIII. Schuljahr. — Im VII. und VIII. Schuljahr hat das Deutsche in allen Fächern als Unterrichtssprache zur Anwendung zu gelangen. Als Lehrmittel hat auch auf diesen Stufen der vom Kleinen Rat herausgegebene Leitfaden zu dienen.

VIII. Rechnen.

I. Schuljahr. — Geläufiges Rechnen im Zahlenraum von 1—10 in allen Spezies.

II. Schuljahr. — Entwicklung der Zahlenreihe von 1—100 in reinen Zehnern und Addieren, Subtrahieren, Multiplizieren und Dividieren mit diesen. Entwicklung der Zahlenreihe von 10—100 mit allen zwischenliegenden Zahlen. Addieren und Subtrahieren in diesem Zahlenraum mit einstelligen Zahlen. Einmaleinsreihen mit 2, 3, 4 bis 9 und ihre Umkehrungen (Enthaltensein und Teilen).

III. Schuljahr. — Addition und Subtraktion zweistelliger Zahlen. Multiplikation und Division zweistelliger Zahlen durch einstellige im Zahlenraum bis 100. Entwicklung der Zahlenreihe bis 1000. Die vier Operationen bis zu dieser Grenze.

IV. Schuljahr. — Rechnen im unbegrenzten Zahlenraum (Vermeidung großer Zahlen). Die einfachsten Übungen mit gemeinen Brüchen, wenn die Aufgaben mit ganzen Zahlen zu solchen führen.

V. Schuljahr. — Entwicklung der Zahlenreihe von den Einern aus nach rechts: Dezimalzahlen. Das metrische Maß und Gewicht. Addition und Subtraktion von Dezimalzahlen. Multiplikation und Division von Dezimalzahlen durch ganze. Gemeine Brüche wie im IV. Schuljahr. Der erste Fall der Zinsrechnung: Der Zins wird gesucht. Andere Drei- und Vielsatzrechnungen. Eventuell: Gemeine Brüche im V. und Dezimalzahlen im VI. Schuljahr.

VI. Schuljahr. — Die gemeinen Brüche (Vermeidung großer Brüche). Weitere Übungen im Berechnen des Zinses. Die übrigen Fragen der Zinsrechnung.

VII. Schuljahr. — Die Dezimalen als Brüche. Wiederholung und weitere Übung der schon gelernten Operationen. Multiplikation und Division von Dezimalbrüchen durch Dezimalbrüche. Gewinn- und Verlustrechnung. Rabattrechnung.

VIII. Schuljahr. — Wiederholung, Übung, eventuell Ergänzug der durchgenommenen Rechnungsarten. Einführung in die einfache Buchhaltung.

IX. Formenlehre.

V. Schuljahr. — Würfel und rechtwinklige Säule. Quadrat und Rechteck. Berechnung dieser Flächen. (Inhalt und Umfang.)

VI. Schuljahr. — Pyramide, abgestumpfte Pyramide, Dreieck, Trapez, Trapezoid, Vieleck. Berechnung dieser Flächen.

VII. Schuljahr. — Walze, Kegel. Berechnung des Kreises, des Würfels, der Säule und der Walze.

VIII. Schuljahr. — Berechnung der Pyramide und des Kegels. Wiederholungen.

X. Zeichnen.

I. bis IV. Schuljahr. — Umrißzeichnen von Gegenständen aus dem Anschauungskreise der Kinder und unter Anlehnung an den Gesinnungsunterricht, die Heimatkunde und Naturkunde. (Schiefertafel.) Darstellen einfacher Gegenstände in Ton, Plastelin, durch Erbsen- und Fadenlegen.

IV. Schuljahr. — Beginn des systematischen Zeichnungsunterrichts. — Die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen und ihre Teilung, einzuüben an Umrissen (Vorder- oder Seitenansichten) geradliniger Gegenstände und Flächenfiguren auf Grundlage des Vierecks. Beginn der Übungen mit Pinsel und Farbe.

V. Schuljahr. — Die gerade Linie: Umrisse von Gegenständen und ornamentalen Flächenfiguren auf der Grundlage des Dreiecks, Achtecks, Sechsecks und Fünfecks.

Die gleichmäßig gekrümmte Bogenlinie: Umrisse von Gegenständen und ornamentalen Flächenfiguren mit Anwendung des Kreises, Halbkreises und Viertelkreises, auch in Verbindung mit der geraden Linie.

VI. Schuljahr. — Die ungleichmäßige, sowie die mehrfach gekrümmte Bogenlinie (Wendebogen und Wellenlinie), einzuüben an Blattformen, Blütenformen, Fruchtformen und ornamentalen Gebilden.

VII. Schuljahr. — Die Ellipse und die Eiform in Anwendungen. Die Schneckenlinie in ihrer Anwendung an ornamentalen Motiven (Randverzierungen, Eckverzierungen, Füllungen). Einfache Zierformen aus der Werkstätte des Schreiners, Schlossers, Malers und aus der Weberei.

Kombinierübungen in Anlehnung an Musterbeispiele.

VIII. Schuljahr. — Für die Knaben: Körperzeichnen nach der Natur (perspektivisches Zeichnen nach dem Augenmaß). Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Halbkugel. Zeichnen dieser Grundformen in verschiedenen Lagen und mannigfachen Anwendungen.

Für die Mädchen: Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Zierformen für weibliche Handarbeiten: Bordüren, Eckverzierungen, Initialen, Monogramme. Übungen im Kombinieren gegebener Formen in Anlehnung an Vorbilder.

XI. Schönschreiben.

III. Schuljahr. — Das kleine und große deutsche Alphabet, für romanische und italienische Schulen das lateinische Alphabet. Wortgruppen aus dem Sprachunterricht.

IV. Schuljahr. — Weitere Übungen im deutschen Alphabet, besondere Berücksichtigung der fehlerhaft geschriebenen Buchstaben.

V. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen des IV. Schuljahres.

VI. Schuljahr. — Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Schrift, wiederholte Besprechung und Übung der schwierigen und fehlerhaften Formen. Sätze.

VII. und VIII. Schuljahr. — Anfertigung von Reinschriften in beiden Schriftarten.

XII. Singen.

I. Schuljahr. — Gehörübungen im Umfang der ersten fünf Töne, zuerst mit stufenweiser, nachher mit sprungweiser Tonfolge. Übung von Liedchen im Umfang dieser Töne.

II. bis IV. Schuljahr. — Gehörübungen im Umfang einer Oktave, anfänglich unter Benutzung der Stufenleiter, später mit Anwendung des Notensystems. Einübung von Liedern im Umfang einer Oktave. Notenlesen.

IV. bis VI. Schuljahr. — Zweistimmiger Gesang. Einführung in die verschiedenen Notenwerte und Pausen. Rhytmisches Notenlesen. Einführung in die leichteren Taktarten. Erklärung des Violinschlüssels und der dynamischen Zahlen.

IV. Schuljahr. — Zwei- und dreistimmiger Gesang mit gesteigerten Anforderungen inbezug auf Rythmik, Treffsicherheit und Aussprache. Einführung in die gebräuchlichsten Tonarten. Einübung der Zwischentöne. Einführung in den Baßschlüssel.

Auf allen Stufen ist auch dem Auswendiglernen von Liedern spezielle Aufmerksamkeit zu schenken.

XIII. Turnen.

Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis Schluß der Schulpflicht in allen öffentlichen und und privaten Schulen und Anstalten nach Maßgabe der Verordnung des Bundesrates über den Vorunterricht vom 2. November 1909, Art. 1—8, obligatorisch. (Vergleiche Schweizerische Turnschule für den obligatorischen Turnunterricht 1912.)

XIV. Handarbeiten für Mädchen.

IV. Schuljahr. — Stricken: Erlernen der echten und linken Maschen, der Verbindung beider zum Bördchen, des Abnehmens, des Nähtchens, der Ferse mit Käppchen, eingeübt an einem Strickübungsstreifen, teils als Takt-, teils als Freiarbeit, Stricken des Strumpfes nach der von der Lehrerin aufgestellten Regel (Benutzung der Strumpfzeichnung).

V. Schuljahr. — Stricken (ungefähr die halbe Schulzeit): Verschiedene neue Strümpfe, Anstricken an Strümpfe.

Nähen: Einüben der gewöhnlichsten Sticharten, als Vor- und Hinterstich, Stepp-, Saum- und Überwindlingsstich auf uneingeteiltem Stramin (Nährahmen und Wandtafel), Verbindung der Stiche zu Nähten, Nebenstichsaum, Überwindlings-, Stepp- und Gegenstichnaht. Hohlsaum, eingeübt an einem Nähtuche.

VI. Schuljahr. — Stricken: Ein Paar Strümpfe als Nebenarbeit, vier Piquémuster an einem Übungsstreifen (Benutzung der Wandtafel).

Nähen: Kinder- und Mädchenhemden.

Zeichnen: Erlernung des Kreuzstiches auf uneingeteiltem Stramin (Wandtafel und Nährahmen).

Flicken des Gestrickten: Stückeln (Einstricken der Ferse). Erlernung des Maschenstiches am Kärtchen (Strick- und Maschinenstichnetz, Wandtafel).

VII. Schuljahr. — Stricken: Ein Paar neue Strümpfe, vier Hohl- und vier Patentmuster an einem Übungsstreifen (nur als Nebenarbeit).

Nähen: Frauenhemden, Bettzeug u. s. w.

Flicken des Gestrickten: Fortsetzung in der Einübung des Maschenstiches an einem Strickstück und an Strümpfen.

Flicken des Weißzeuges: Erlernen des Ein- und Aufsetzens von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp- und Wallnaht, eingeübt an einem Flicktuche (Benutzung der Wandtafel), Anwendung des Gelernten an schadhaftem Weißzeug und Kleidern.

VIII. Schuljahr. — Stricken: Strümpfe, Handschuhe, Häubchen u. s. w. (nur als Nebenarbeit).

Nähen: Herrenhemden.

Flicken des Gestrickten: Alle Arten, ausgeführt an verschiedenen Gegenständen.

Flicken des Gewobenen: Wifeln und Verweben.

Zeichnen: Zeichnen der angefertigten Weißzeuggegenstände mit dem Kreuzstich.

Zuschneiden: Erlernung des Zuschneidens der verschiedenen Weißzeugstücke, Vorübungen auf Papier und in verkleinertem Maßstabe, Einzeichnen in ein Heft.

C. Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer.

I. Für deutsche und italienische Schulen.

Schuljahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
1. Religion	3	3	3	3	3	3	3	3	24
2. Gesinnungsunterricht und Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	3	22
3. Geographie	—	—	3	3	3	3	3	3	18
4. Naturkunde	3	3	2	2	2	2	2	2	18
5. Muttersprache	10½	10½	8	8	8	8	8	8	69
6. Fremdsprache	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Rechnen	7½	7½	6	6	6	6	6	6	51
8. Formenlehre (für Knaben)	—	—	—	—	1	1	1	1	4
9. Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	2	12
10. Schönschreiben	—	—	2	2	1	1	1	1	8
11. Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
12. Turnen (für Knaben)	—	—	2	2	2	2	2	2	12
13. Handarbeit (für Mädchen)	—	—	3	3	3	3	3	3	18
14. Handarbeiten für Knaben, fakultativ	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(12)
	28	28	33	33	33	33	33	33	254

II. Für romanische Schulen.

Schuljahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
1. Religion	3	3	3	3	3	3	3	3	24
2. Gesinnungsunterricht und Geschichte	2	2	3	3	3	3	3	3	22
3. Geographie	—	—	3	2	2	2	2	2	13
4. Naturkunde	3	3	2	2	2	2	2	2	18
5. Muttersprache	10½	10½	8	3	3	3	3	3	44
6. Fremdsprache	—	—	—	7½	6½	6½	6½	6½	33½
7. Rechnen	7½	7½	6	6	6	6	6	6	51
8. Formenlehre (für Knaben)	—	—	—	—	1	1	1	1	4
9. Zeichnen	—	—	2	1½	1½	1½	1½	1½	9½
10. Schönschreiben	—	—	2	1	1	1	1	1	7
11. Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	16
12. Turnen (für Knaben) . .	—	—	2	2	2	2	2	2	12
13. Handarbeiten (f. Mädchen)	—	—	3	3	3	3	3	3	18
14. Handarbeiten für Knaben, fakultativ	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(12)
	28	28	33	33	33	33	33	33	254

Wird in den ersten Schuljahren kein Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Stunden auf die Elementarfächer zu verteilen. Werden in den späteren Schuljahren wöchentlich nur zwei Stunden für den Religionsunterricht verwendet, so kommt die dritte Stunde denjenigen Fächern zu gut, die je nach den Verhältnissen dessen am meisten bedürfen. Die Schulräte werden eingeladen, bei der Ansetzung der Stunden für den Religionsunterricht die Wünsche der Religionslehrer möglichst zu berücksichtigen und dabei auch auf die Ansetzung der außerhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit fallenden Stunden für den Konfirmandenunterricht der reformierten Kinder im VII. und VIII. und für den Erstkommunikantenunterricht der katholischen Kinder im V. Schuljahr Bedacht zu nehmen.

---

2. Sekundar- und Mittelschulen.

Reglement für die Promotionen und die Aufnahmeprüfung an der bündnerischen Kantonsschule. (In Kraft getreten am 1. Juli 1914.)

A. Allgemeines.

Art. 1. Die in § 30 der Disziplinarordnung der Kantonsschule vorgesehenen Zeugnisse sollen die Urteile der Lehrer über den Fleiß, die Leistungen und das Betragen der Schüler enthalten.

Art. 2. Zu diesem Zwecke werden für Fleiß und Leistungen folgende ganze und die dazwischen liegenden halben Noten verwendet: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = kaum genügend; 2 = gering; 1 = sehr gering.

Das Betragen wird durch folgende Ausdrücke beurteilt: gut; ziemlich gut; tadelnswert.

Beim letzten Ausdruck ist eine kurze Begründung beizufügen.

B. Promotion.

Art. 3. Mit Rücksicht auf ihren Einfluß auf die Promotion werden die Fächer eingeteilt in entscheidende, stimmende und nicht stimmende.

Art. 4. Ein Schüler ist nicht promoviert:

a) wenn er in einem entscheidenden oder in zwei stimmenden Fächern eine tiefere Note als die Note 3 hat,

b) wenn er in drei entscheidenden oder in vier Fächern überhaupt (die nicht stimmenden ausgeschlossen) die Note 3 oder eine tiefere Note hat.

Bei den Seminaristen der IV. und V. Klasse schließt in Deutsch eine geringere Note als die Note 4 die Promotion ebenfalls aus.

Im Falle der lit. a ist eine Nachprüfung bei Beginn des nächsten Kurses nur dann gestattet, wenn neben den tiefern Noten als 3 die Note 3 nur noch in zwei Promotionsfächern vorkommt. Für Deutschgeborene ist in Deutsch eine Nachprüfung nicht gestattet.

Promotion auf Probe findet nicht statt.

Art. 5. Für die Promotion aus der I. in die II. Klasse und aus der II. in die III. Klasse sind entscheidend: Deutsch, Rechnen, Geometrie, Fremdsprache; stimmend: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Handzeichnen, Schreiben; nicht stimmend: Religion, Gesang, Turnen.

Bei den Seminaraspiranten sind Gesang, Turnen, sowie Religion und Instrumentalmusik stimmend.

Art. 6. Für die Promotion der Gymnasiasten von der III. Klasse an sind entscheidend: Alle Sprachfächer, Mathematik; stimmend: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Handzeichnen; nicht stimmend: Religion, Gesang, Turnen.

Art. 7. Für die Promotion der Techniker von der III. Klasse an sind entscheidend: Deutsch, Fremdsprachen, die mathematischen Fächer, Physik, Chemie; stimmend: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, technisches Zeichnen, Handzeichnen; nicht stimmend: Religion, Gesang, Turnen.

Art. 8. Für die Promotion der Handelsschüler von der III. Klasse an sind entscheidend: Deutsch, die Fremdsprachen, die kaufmännischen Fächer, Handelsgeographie; stimmend: Geschichte, Mathematik, Schreiben, Stenographie; nicht stimmend: Religion, Gesang, Turnen, Maschinenschreiben.

Art. 9. Für die Promotion der Realschüler aus der III. in die IV. Klasse sind entscheidend: Deusch, Fremdsprache, Rechnen; stimmend: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Verkehrslehre, Schreiben; nicht stimmend: Religion, Gesang, Turnen.

Art. 10. Für die Promotion der Seminaristen von der III. Klasse an sind entscheidend: Deutsch, Pädagogik, Fremdsprache, Rechnen, Mathematik; stimmend: Religion, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Handzeichnen, geometrisches Zeichnen, Schreiben, Instrumentalmusik, Gesang, Musiklehre, Turnen.

Für die Seminaristen romanischer Abstammung gehört das Romanische zu den stimmenden Fächern.

Für die Seminaristen der italienischen Abteilung tritt das Italienische an die Stelle des Deutschen, das Deutsche an die Stelle der Fremdsprache.

C. Aufnahme neuer Schüler.

Art. 11. Alle neueintretenden Schüler haben eine Aufnahmsprüfung abzulegen, die sich erstreckt:

a) für die I. Klasse auf Deutsch und Rechnen,

b) für die höheren Klassen auf den in der vorhergehenden Kantonsschulklasse behandelten Unterrichtsstoff.

Art. 12. Alle neuen Schüler werden nach dem Ergebnis der Prüfung einer Klasse zugewiesen; Bedingung hiefür ist:

a) zur Aufnahme in die I. Klasse die Durchschnittsnote $3^1/_2$ im Deutschen und Rechnen. — Ein nicht deutsch geborner Schüler kann, bei ungenügender Note im Deutschen, probeweise in die I. Klasse aufgenommen werden, wenn seine Leistung im Rechnen gut ist;

b) zur Aufnahme in die höheren Klassen: in den entscheidenden Fächern mindestens die Durchschnittsnote $3^1/_2$, in sämtlichen Prüfungsfächern mindestens die Durchschnittsnote 3.

Art. 13. Die Probezeit der neueintretenden Schüler beträgt vier Wochen, nach deren Verlauf die Konferenz der Klassenlehrer unter dem Vorsitz des Rektorats entscheidet, ob der Schüler in der Klasse verbleiben kann, ob er in eine andere versetzt oder ganz zurückgewiesen werden soll.

a) Zur definitiven Aufnahme in die I. Klasse wird verlangt eine Durchschnittsnote von mindestens $3^1/_2$ in den entscheidenden Fächern (Latein inbegriffen) und von 3 in den stimmenden Fächern.

b) Für die Aufnahme in die höheren Klassen kommen die in den Artikeln 3—10 für die Promotion aufgestellten Bedingungen zur Anwendung. Dabei soll, wie auch im Falle des Artikel 12, auch der allgemeine Eindruck mit berücksichtigt werden.

c) Neueintretenden Realschülern der III. und IV. Klasse, die mit Einwilligung ihrer Eltern den Unterricht in der Fremdsprache nicht besuchen wollen, wird die Prüfung in diesem Fache erlassen.

Art. 14. Diese Verordnung über Promotion und Aufnahme tritt am 1. Juli 1914 in Kraft. Dadurch wird das Reglement vom 16. Juni 1899 über den gleichen Gegenstand aufgehoben.

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Versicherungskasse der Volksschullehrer. (Verordnung des Großen Rates vom 28. Mai 1914.)

Art. 1. Der Kanton beteiligt sich an der Versicherungskasse für Volksschullehrer in der Weise, daß er für jeden aktiven patentierten oder admittierten Lehrer, welcher als Mitglied der Stiftung angehört

und einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 an dieselbe bezahlt, ebenfalls einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 leistet.

Art. 2. Alle Lehrer, die seit dem Jahre 1890 patentiert oder admittiert worden sind, sowie alle Lehrer, die künftig patentiert werden und eine Lehrstelle an der öffentlichen Volksschule im Kanton übernehmen, sind zur Beteiligung an der Versicherungskasse verpflichtet.

Vorbehalten sind die Mitglieder der bisherigen Hülfskasse und die vor 1890 patentierten oder admittierten Lehrer, denen der Beitritt unter Bedingungen, die in den durch kleinrätliche Verordnung aufzustellenden Statuten zu regeln sind, freigestellt bleibt.

Art. 3. Der Kleine Rat wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem bündnerischen Lehrerverein diesen Beschluß auszuführen.

Dabei muß jedoch jede Haftbarkeit des Kantons über den in Art. 1 festgesetzten Beitrag hinaus ausgeschlossen bleiben.

---

2. Verordnung und Ausführungsbestimmungen betreffend Errichtung einer allgemeinen Alters- und Versicherungskasse für die Kantonsschullehrer, für die Beamten des Kantons und der Kantonalbank. (Erlassen vom Großen Rate am 29. Mai und vom Kleinen Rate am 25. Juli **1913**.)

§ 1. Die gemäß den Beschlüssen des Großen Rates vom 26. Mai 1896 und vom 3. Juni 1902 errichteten wechselseitigen Alters- und Versicherungskassen werden zu einer einheitlichen wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Kantonsschullehrer, für die Beamten des Kantons, der Kantonalbank und der Gebäudeversicherungsanstalt verschmolzen.

§ 2. Zum Beitritt in die Kasse sind sämtliche Lehrer an der Kantonsschule, alle Beamten des Kantons und der Kantonalbank (Agenten ausgenommen) verpflichtet, welche ausschließlich im kantonalen Dienste stehen und deren Anstellung nicht nur vorübergehenden Charakter hat, sowie die kantonalen Landjäger und Wegmacher, die Aufseher in Realta und der Oberwärter im Waldhaus.

Als maximale Altersgrenze gilt in der Regel das 45. Lebensjahr. Ausnahmsweise kann der Kleine Rat ältere Beamte zur Kasse zulassen.

An den Betrieb der allgemeinen Alters- und Versicherungskasse leistet der Kanton den nämlichen Beitrag wie jeder Versicherte.

Für die Versicherten, die bei der Kantonalbank und bei der Gebäudeversicherungsanstalt angestellt sind, haben diese Institute den Staatsbeitrag zu entrichten.

§ 4. Die Beiträge eines jeden Versicherten an die Kasse sind folgende:

a) Ein Eintrittsgeld von 2 bis 8 % des ersten Jahresgehaltes unter Berücksichtigung des Alters nach folgender Skala: von 2 % vor zurückgelegtem 25. Altersjahr; — von 4 % zwischen dem 25. und 30. Altersjahr; — von 6 % zwischen dem 30. und 35. Altersjahr; — von 8 % nach dem zurückgelegten 35. Altersjahr;

b) Jahresbeiträge von 4 % der jeweiligen Besoldung;

c) vom ersten Monatstreffnis der Differenzbetrag zwischen der bisherigen und der erhöhten Besoldung.

§ 5. Die Kasse verabreicht: a) Den Versicherten, die wegen Altersschwäche oder geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, ihre Stelle in genügender Weise zu versehen und dieselbe deshalb aufgeben müssen, während der Dauer der Invalidität Jahresrenten bis zu 70 % des zuletzt bezogenen Gehaltes. (Alters- und Invalidenrenten);

b) an die Witwe des verstorbenen Versicherten Jahresrenten bis zu 50 % der Alters- oder Invalidenrente (Witwenrente), und

c) an jedes minderjährige Kind des verstorbenen Versicherten 10 % der Alters- oder Invalidenrente (Waisenrente).

Sind die Kinder auch mütterlicherseits verweist, so soll diese Waisenrente verdoppelt werden. In keinem Falle darf die an die Witwe und Kinder auszurichtende Rente zusammen mehr als 100 % der Alters- und Invalidenrente betragen.

Falls keine pensionsberechtigte Witwe oder kein pensionsberechtigtes minderjähriges Kind da sind,

d) an die familienrechtlich unterstützungsberechtigten Verwandten des verstorbenen Versicherten eine einmalige Abfindungssumme bis zum vollen letzten Jahresgehalt des Verstorbenen.

Jahresgehalte über Fr. 4000 kommen für die Berechnung der zu leistenden Beiträge sowohl, wie der auszuzahlenden Renten und Abfindungssummen nur bis zu dieser Grenze in Betracht.

§ 6. Der Kleine Rat erläßt zu dieser Verordnung die nötigen Ausführungsbestimmungen.

§ 7. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1913 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend Errichtung einer allgemeinen Alters- und Versicherungskasse für die Kantonsschullehrer, für die Beamten des Kantons und der Kantonalbank. (Erlassen vom Kleinen Rate am 25. Juli 1913.)

Art. 1. Die gemäß den Beschlüssen des Großen Rates vom 26. Mai 1896 und vom 3. Juni 1902 errichteten wechselseitigen Alters- und Versicherungskassen für die Kantonsschullehrer und für die Beamten des Kantons und der Kantonalbank werden auf den 1. Mai 1913 zu einer einheitlichen wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Kantonsschullehrer, für die Beamten des Kantons und der Kantonalbank verschmolzen.

Art. 2. Zum Beitritt in die Kasse sind sämtliche Lehrer an der Kantonsschule, alle Beamten des Kantons, der Kantonalbank (Agenten ausgenommen) verpflichtet, welche ausschließlich im kantonalen Dienste stehen und deren Anstellung nicht nur vorübergehenden Charakter hat, sowie die kantonalen Landjäger und Wegmacher, die Aufseher in Realta und der Oberwärter im Waldhaus.

Art. 3. Als Altersgrenze für den Eintritt gilt das 45. Lebensjahr. Ausnahmsweise kann der Beitritt zur Kasse, durch besonderen

Beschluß des Kleinen Rates, auch Beamten gestattet werden, die über 45 Jahre alt sind, falls sie die Einzahlungen vom 45. Jahre bis zu ihrem Eintrittsalter nachzahlen. Für diesen Fall hat der Kanton, die Kantonalbank oder die Gebäudeversicherungsanstalt eine gleich große Nachzahlung an die Kasse zu leisten. In solchen Fällen wird die Zahl der anrechenbaren Dienstjahre vom 45. Altersjahre an gezählt.

Art. 4. Der Eintritt in die Kasse erfolgt mit dem Tage, an welchem der Angestellte ständig und voll beschäftigt in den Dienst des Kantons tritt. Vom gleichen Zeitpunkt an läuft auch die Zahl der anrechenbaren Dienstjahre.

Angestellte, die mit Aussicht auf ständige Anstellung oder auf eine Probezeit in den Dienst des Kantons treten, haben, falls sie den Anforderungen von Art. 2 genügen, die Prämie von Anfang an zu entrichten. Sie sind während der Probezeit versichert. Treten sie später in das ständige Anstellungsverhältnis, so wird der Eintritt in die Kasse auf den Beginn der Prämienzahlung zurückbezogen; erlangen sie die ständige Anstellung nicht, werden ihnen die bezahlten Prämien zurückerstattet.

Art. 5. Die Mitglieder bezahlen an die Kasse: a) Eintrittsgeld, abgestuft nach dem Eintrittsalter, und zwar vom ersten Jahresgehalt: 2 % beim Eintritt vor zurückgelegtem 25. Altersjahr; — 4% beim Eintritt zwischen zurückgelegtem 25. und 30. Altersjahr; — 6 % beim Eintritt zwischen zurückgelegtem 30. und 35. Altersjahr; — 8 % beim Eintritt nach zurückgelegtem 35. Altersjahr.

Das Eintrittsgeld wird in Raten von je 1 % von den ersten Monatsgehalten in Abzug gebracht;

b) regelmäßige Beiträge von 4 % ihres Gehaltes, welche in gleichmäßigen Raten bei der Gehaltszahlung für die Monate Februar, Mai, August und November in Abzug gebracht werden;

c) vom ersten Monatstreffnis den Differenzbetrag zwischen der bisherigen und der erhöhten Besoldung.

Jahresgehalte über Fr. 4000 kommen für die Berechnung der zu leistenden Beiträge sowohl, wie der auszuzahlenden Renten und Abfindungssummen nur bis zu dieser Grenze in Betracht.

Art. 6. Der Kanton bezahlt an die Kasse auf die gleichen Termine die nämlichen Beiträge wie die Versicherten.

Für die Versicherten, die bei der Kantonalbank und bei der Gebäudeversicherungsanstalt angestellt sind, haben diese Institute den Staatsbeitrag einzuzahlen.

Art. 7. Angestellte, die wegen Altersschwäche oder geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, ihre Stelle in genügender Weise zu versehen und dieselbe deshalb aufgeben müssen, haben Anspruch auf eine Jahresrente (Alters- und Invalidenrente).

Dieselbe beträgt: nach zurückgelegtem 1. Dienstjahr 5 %, nach zurückgelegtem 2. Dienstjahr 9 %, nach zurückgelegtem 3. Dienstjahr 13 %, nach zurückgelegtem 4. Dienstjahr 17 %, nach zurück-

gelegtem 5. Dienstjahr 20 % und von da ab für jedes Dienstjahr weitere 2 % steigend, im Maximum jedoch 70 % des zuletzt bezogenen Gehaltes.

Art. 8. Die Rente läuft von dem Tage an, wo die Ausrichtung der ordentlichen Besoldung aufhört. Unter der Voraussetzung, daß die Invalidität fortbestehe, wird die Rente bis zum Tode des Bezugsberechtigten, und zwar in monatlichen Raten, ausbezahlt.

Findet ein mit einer Rente entlassener Beamter einen andern wesentlichen Erwerb, so ist die Rente während der Dauer dieses Erwerbes entsprechend zu vermindern.

Art. 9. Die Witwe eines Versicherten erhält unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 11 eine Rente im Betrage von 50 % der in Art. 7 festgelegten Rente. Derselbe Anspruch kommt auch der Witwe eines pensionierten Beamten zu, sofern die Ehe vor der Pensionierung des Mannes geschlossen wurde.

Die Witwenrente beginnt mit dem Tage, an dem die Auszahlung des Gehaltes oder der Rente an den verstorbenen Mann aufgehört hat.

Art. 10. Hat die Verheiratung erst nach dem vollendeten 50. Altersjahr des Mannes stattgefunden, so wird die in Art. 9 festgesetzte Rente auf die Hälfte reduziert.

Die Witwenrente fällt ganz weg, wenn der Mann sich erst nach vollendetem 60. Altersjahr verheiratet hat.

Die Witwenrente fällt ebenfalls weg, wenn die Witwe für ihre Kinder nicht als Mutter sorgt oder schuldhafterweise längere Zeit von ihrem Mann und ihren Kindern getrennt gelebt hat.

Bei Wiederverheiratung erlischt die Witwenrente auf Ende des Monats, in welchem die Heirat stattfindet; in diesem Falle wird eine Abfindungssumme von einer einfachen Jahresrente ausgerichtet.

Art. 11. Jedes eheliche Kind eines Mitgliedes, welches das 20. Altersjahr noch nicht überschritten hat und welches infolge Todes des seines Vaters Waise geworden ist, hat Anspruch auf eine jährliche Rente von 10 % der in Art. 7 festgesetzten Rente.

Unter den im ersten Absatz dieses Artikels enthaltenen Voraussetzungen hat auch die Waise eines pensionierten Beamten Anspruch auf eine Rente, insofern die Geburt der Waise vor dem Eintritt der Dienstuntauglichkeit oder innerhalb 300 Tagen vom Tage des Eintrittes der Dienstuntauglichkeit des Pensionierten an gerechnet, erfolgt ist.

Sind beim Tode eines Mitgliedes oder eines Pensionierten nur eheliche Waisen aber keine Witwe vorhanden, so beziehen die Waisen das Doppelte der im ersten Absatz dieses Artikels festgesetzten Rente.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn die Witwe während der Dauer der Waisenpension stirbt und für Halbwaisen, wenn die Witwe gemäß Art. 10, Absatz 3, keine Rente bezieht.

In keinem Falle darf die an die Witwe und Kinder auszurichtende Rente zusammen mehr als 100 % der Alters- oder Invalidenrente ausmachen.

Art. 12. Stirbt ein Versicherter im Dienst oder bevor er aus der Pensionskasse einen entsprechenden Betrag bezogen hat, ohne Hinterlassung einer pensionsberechtigten Witwe oder Waisen, so wird den familienrechtlich unterstützungsberechtigten Verwandten des verstorbenen Versicherten eine Abfindungssumme von 40 % des Jahresgehaltes, innert der in Art. 5 festgesetzten Grenzen ausbezahlt, wenn der Verstorbene 1—10 Jahre, 70 % wenn der Verstorbene 10—20 Jahre und ein ganzer Jahresgehalt, wenn derselbe 20 und mehr Jahre der Versicherungskasse angehört hat.

Die Zuteilung der Abfindungssumme an die Bezugsberechtigten ist Sache der Verwaltungskommission.

Art. 13. Die Hinterlassenen von verstorbenen Kassenmitgliedern oder Pensionierten, welche auf Renten oder Abfindungssummen Anspruch machen, haben auf Verlangen durch Auszüge aus dem Zivilstandsregister über den behaupteten Grad der Verwandtschaft mit dem Verstorbenen sich auszuweisen; sie sind für den durch unrichtige Angaben der Kasse erwachsenden Schaden haftbar. Die Rentenbezüger sind außerdem verpflichtet, von jeder Änderung, welche auf den Bezug der Rente einen Einfluß ausübt, der Verwaltungskommission Mitteilung zu machen.

Art. 14. Als Norm zur Bemessung der Beiträge eines Beamten, seiner Ansprüche auf eine Rente und der Ansprüche seiner bezugsberechtigten Verwandten auf eine Rente oder Abfindungssumme gilt jeweilen der zu der betreffenden Zeit bestehende Gehalt, mit Ausschluß allfällig bezogener Taggelder.

Art. 15. Renten- und Versicherungssummen, die den Mitgliedern und ihren unterstützungsberechtigten Verwandten aus dieser Kasse bezahlt werden, sind im Sinne von Art. 92, Ziffer 9 und 10, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs unpfändbar.

Art. 16. Der Austritt aus dem Dienste hat auch den Austritt aus der Versicherungskasse zur Folge.

Austretende Mitglieder, welche keinen Anspruch auf eine Rente haben, erhalten eine einmalige Vergütung eines Teiles ihrer eigenen Einlagen ohne Zinsen, nämlich: bei 1—10 Dienstjahren 60 %, bei 10—20 Dienstjahren 80 %, bei mehr als 20 Dienstjahren 100 % der Einlagen.

Wird ein Versicherter wegen strafbarer Vergehen entlassen, so verliert er alle Rechte und Ansprüche an die Versicherungskasse.

Art. 17. Wird ein Versicherter durch Aufhebung der von ihm besetzten Amtsstelle zum Austritt aus der Versicherung gezwungen, so wird ihm die Gesamtsumme der von ihm geleisteten Beiträge samt Zins zu 4 % zurückbezahlt. Hat der Betreffende mehr als 15 Dienstjahre zurückgelegt, so soll es ihm freistehen, an Stelle der Einlagenrückzahlung 60 % der ihm nach dieser Verordnung für den Invaliditätsfall zukommenden Rente zu verlangen.

Art. 18. Austretende Mitglieder, die später wieder in den Dienst des Kantons und in die Versicherungskasse eintreten, haben kein

Eintrittsgeld zu zahlen, dagegen den Betrag der seinerzeit erhaltenen Abgangsentschädigung zurückzuerstatten. Bei der Berechnung der Unterstützung solcher Mitglieder wird die Anzahl der Dienstjahre um die Dauer der Unterbrechung gekürzt.

Art. 19. Die Versicherungskasse steht unter der Aufsicht des Kleinen Rates. Sie wird von einer siebengliedrigen Kommission unentgeltlich verwaltet, wobei der Kanton die verordnungsmäßigen und beschlossenen Geschäfte ebenfalls unentgeltlich und unter Aufsicht der Kommission durch die Finanzverwaltung besorgen läßt.

Art. 20. Die Kommission besteht aus einem Mitglied des Kleinen Rates, welches den Vorsitz führt, einem Vertreter der kantonalen Finanzverwaltung und fünf Vertretern der Versicherten. Letztere werden in einer durch den Kommissionspräsidenten zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung der Versicherten in geheimer Abstimmung auf drei Jahre gewählt. Für den Behinderungsfall sind fünf Ersatzmänner auf gleiche Weise zu bezeichnen. Die verschiedenen Dienstkategorien sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21. In die Aufgabe der Kommission fallen alle diese Verordnung betreffenden Geschäfte, insbesondere:

1. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
2. Festsetzung der Renten und Abfindungssummen;
3. Beschlußfassung über Rückerstattungen;
4. Prüfung der Rechnung und Vorlage derselben an den Kleinen Rat.

Art. 22. Der Präsident der Kommission kann von sich aus Abgangsentschädigungen und die Ausrichtung von Renten für die Dauer eines Monats verfügen; er ist aber verpflichtet, der Kommission in der nächsten Sitzung von den getroffenen Anordnungen Kenntnis zu geben.

Die Kommissionssitzungen finden statt nach Anordnung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es verlangen.

Art. 23. Gegen die Beschlüsse der Verwaltungskommission steht der Rekurs an den Kleinen Rat offen. Rekursfrist und Verfahren regeln sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kleinen Rat.

Art. 24. Von fünf zu fünf Jahren hat die Kommission zu untersuchen, ob nicht eine Revision der Verordnung angemessen sei.

Art. 25. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Mai 1913 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen über die bisherigen Kassen.

Art. 26. Vorliegende Bestimmungen finden keine Anwendung auf bereits pensionierte Beamte.

---

3. Verordnung über eine Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer. (Vom Kleinen Rat genehmigt am 30. Dezember 1913.)

Art. 1. Die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer hat den Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrücksichten vom

Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer und den Waisen verstorbener Lehrerinnen Unterstützungen in Form von Jahresrenten, wie auch den Erben verstorbener Lehrerinnen die Sterbesummen im Sinne des Art. 11 dieser Statuten, zu verabfolgen.

Neben der Versicherungskasse bleibt die alte Hülfskasse für die bei derselben versicherten Volksschullehrer bestehen. Für diese gelten die Statuten der Hülfskasse und die bisher mit der Rentenanstalt in Zürich und mit der Versicherungsgesellschaft „La Suisse“ in Lausanne abgeschlossenen Versicherungsverträge unverändert fort.

Art. 2. Mitglieder der Versicherungskasse werden, sobald sie eine öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen, alle Lehrer und Lehrerinnen, welche von nun an patentiert werden; ebenso alle Lehrer und Lehrerinnen, die seit dem Jahre 1890 patentiert wurden, aber nicht Mitglieder der Hülfskasse sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der alten Hülfskasse können nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen, Art. 19—22, in die Pensionskasse eintreten.

Der freiwillige Eintritt ist endlich allen Lehrern und Lehrerinnen gestattet, die vor dem Jahre 1890 patentiert oder admittiert wurden, das 50. Altersjahr noch nicht überschritten haben und nicht Mitglieder der Hülfskasse sind.

Art. 3. Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen:

a) Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4;
b) Zinsen des Reservefonds;
c) allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

a) Die Verwaltungskosten;
b) die Alters- und Invaliditätsrenten für Lehrer und Lehrerinnen nach Art. 5;
c) die Witwen- und Waisenrenten für Witwen von Lehrern und Waisen von Lehrern und Lehrerinnen nach Art. 8;
d) die Sterbesummen für Lehrerinnen allein nach Art. 11.

Art. 4. Die Mitglieder der Versicherungskasse, welche eine öffentliche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an die Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 30, welcher jeweilen am 1. Januar für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehaltszulage vorgeschossen wird.

Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen Staatsbeitrag von Fr. 30.

Jede Haftbarkeit des Kantons über diesen Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5. Lehrer und Lehrerinnen, die nach wenigstens 40 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 500.

Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Jahren wegen Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, und darum vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 500.

Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den im vorigen Absatz angegebenen Gründen vor dem 30. Dienstjahr, so betragen die Jahresrenten bei mindestens 5 Dienstjahren Fr. 50, 10 Dienstjahren Fr. 100, 15 Dienstjahren Fr. 200, 20 Dienstjahren Fr. 300, 25 Dienstjahren Fr. 400.

Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als fünf Dienstjahren aus den angegebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse und zwar ohne Zinsvergütung.

Art. 6. Die Altersrente im Sinne von Art. 5, Absatz 1, wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte aus Altersrücksichten den Schuldienst aufgab, und wird jeweilen im Monat Januar bis zum Tode des Bezugsberechtigten ausbezahlt.

Die Invalidenrente im Sinne von Art. 5, Absatz 2 und 3, wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte wegen Invalidität vom Schuldienst zurücktreten mußte, und wird unter der Voraussetzung, daß die Invalidität fortbestehe, jeweilen bis zum Tode des Bezugsberechtigten ausbezahlt.

Für das Todesjahr wird an seine Angehörigen, sofern sie nicht eine Witwen- oder Waisenrente beziehen, noch eine Teilrente verabfolgt.

Art. 7. Wenn ein aus Gesundheitsrücksichten zurücktretender Lehrer wieder vollständig hergestellt ist und doch nicht zum Lehramt zurückkehrt, wird seine Invalidenrente aufgehoben.

Findet ein invalider Lehrer eine neue Anstellung, so soll die Rente während der Dauer dieser Anstellung nur von der Differenz zwischen dem bisherigen Gehalt und dem neuen Einkommen berechnet werden.

Art. 8. Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers mit 15 und mehr Dienstjahren erhalten folgende Renten:

Bei 15—19 Dienstjahren Witwe Fr. 100 und ein Kind Fr. 100, total Fr. 200;

bei 20—24 Dienstjahren Witwe Fr. 100 und zwei Kinder je Fr. 100, total Fr. 300;

bei 25—29 Dienstjahren Witwe Fr. 200 und zwei Kinder je Fr. 100, total Fr. 400;

bei 30 und mehr Dienstjahren Witwe Fr. 200 und drei Kinder je Fr. 100, total Fr. 500.

Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers mit weniger als 15 Dienstjahren erhalten zusammen: Bei 5—9 Dienstjahren Fr. 50, bei 10—14 Dienstjahren Fr. 100. Doppelt verwaiste

Kinder von Lehrern und Lehrerinnen erhalten je Fr. 100 Rente mit der Einschränkung, daß der Anspruch aller Kinder zusammen die in Art. 5 normierte Invalidenrente des Lehrers nicht übersteigen darf.

Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit weniger als fünf Dienstjahren erhalten die persönlichen Jahresbeiträge ohne Zins zurück.

Wenn sich ein im Pensionsgenuß stehender Lehrer verheiratet, sind dessen Frau und Kinder vom Bezuge der Witwen- und Waisenrente ausgeschlossen; ebenso, wenn sich ein aktiver Lehrer erst nach dem 60. Altersjahr verehelicht.

Art. 9. Für die Berechnung der Rente kommen nur in Betracht:

a) Die Witwe des verstorbenen Lehrers, solange sie sich im Witwenstande befindet;

b) die Kinder, solange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben.

Maßgebend für die Berechnung ist jeweilen der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird.

Art. 10. Die Witwen- und Waisenrente im Sinne von Art. 8 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwe oder Kindern oder von Personen beider Kategorien verstorben ist. Sie wird, solange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, nach Maßgabe des Art. 8, jeweilen im Januar ausbezahlt.

Art. 11. Eltern und Geschwister von ledigen Lehrerinnen, die sich auf Grund der frühern Verordnung freiwillig in die Kasse eingekauft und weder Alters- noch Invalidenrenten bezogen haben, erhalten bei deren Ableben eine Sterbesumme. Diese wird nach der Zahl der Dienstjahre, während denen die Lehrerin Mitglied der Kasse war, berechnet, und beträgt nach wenigstens 30 Dienstjahren Fr. 600; bei 25—29 Dienstjahren Fr. 500; bei 20—24 Dienstjahren Fr. 400; bei 15—19 Dienstjahren Fr. 300; bei 10—14 Dienstjahren Fr. 200.

Art. 12. Die Sterbesummen werden einen Monat nach Anmeldung des Todesfalles, Einsendung des zivilstandsamtlichen Totenscheines und eines ärztlichen Zeugnisses über die Todesursache, ausbezahlt.

Art. 13. Die vor Inkrafttreten der neuen Statuten fälligen Renten, sowie die durch die Delegiertenversammlung des bündnerischen Lehrervereins von 1906 beschlossenen Zulagen zu den Renten derjenigen, die sich im Jahre 1898 einkauften, werden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

Art. 14. Die Renten- und Sterbesummen, welche die Versicherungskasse ihren Mitgliedern und deren Erben bezahlt, sind im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 92, Ziffer 9 und 10, unpfändbar.

Art. 15. Lehrer und Lehrerinnnen, die sich regelmäßig dem Lehrerberuf widmen, bleiben lebenslänglich Mitglieder der Kasse.

Wenn ein Mitglied während fünf aufeinanderfolgenden Jahren, ohne durch zwingende Gründe verhindert zu sein, keine Lehrstelle übernimmt, so wird es von der Kasse ausgeschlossen, verliert dann

für sich und seine Erben die in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Ansprüche auf Renten und Versicherungssumme und hat nur auf die in Art. 16 normierte teilweise Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen Anspruch.

Tritt ein solches Mitglied später wieder in den Schuldienst ein, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Will es sich dann auch die Anrechnung seiner frühern Dienstjahre erwerben, so hat es für jedes Dienstjahr Fr. 15 samt einfachem Zins à 4 % nachzuzahlen. Ebenso muß der Wiedereintretende allfällig bezogene Rückvergütungen samt 4 % Zins wieder erstatten. Die Anrechnung von frühern Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 16. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit 10—19 Dienstjahren ein Viertel, solchen mit 20—29 Dienstjahren die Hälfte und solchen mit 30 und mehr Dienstjahren drei Viertel ihrer persönlichen Einzahlungen, aber ohne Zinsvergütung, erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als 10 Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Art. 17. Die Versicherungskasse wird unter Aufsicht des Kleinen Rates von einer Dreierkommission verwaltet: Präsident, Aktuar und Kassier.

Die Verwaltungskommission wird vom Kleinen Rat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und bezieht eine von demselben zu bestimmende Entschädigung.

Die Verwaltungskommission wird die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend anlegen.

Sie wird jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung beziehungsweise Ausrichtung einer Rente und die dazugehörigen Ausweise nach jeder Richtung prüfen und festsetzen, welche Personen für das abgelaufene Jahr zum Bezug einer Rente und in welchem Betrage berechtigt sind.

Nötigenfalls wird das Erziehungsdepartement der Verwaltungskommission behufs Einholung von Gutachten des Schulinspektors und des Bezirksarztes an die Hand gehen.

Sie wird die Gesuche um Ausrichtung von Versicherungssummen samt den bezüglichen Ausweisen sofort nach Eingang prüfen und erledigen.

Sie wird jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rat über die Verwaltung des Vorhergehenden Jahres einläßlich berichten und diesen Bericht auszugsweise im Jahresbericht des bündnerischen Lehrervereins veröffentlichen.

Art. 18. Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzüglich. Beschwerdefrist und Verfahren regeln sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kleinen Rates.

Übergangsbestimmungen.

Art. 19. Die Mitglieder der alten Hülfskasse können zugleich in die Versicherungskasse eintreten.

In diesem Falle haben sie die Zahlung der Versicherungsprämie von Fr. 15 bei der bisherigen Gesellschaft allein zu übernehmen und außerdem vom Eintritt an für jedes Dienstjahr einen persönlichen Beitrag von Fr. 30 zu bezahlen, der von der Gehaltszulage einbehalten wird.

Art. 20. Will sich ein Mitglied auch die Anrechnung der frühern Dienstjahre ganz oder teilweise erwerben, so hat er für jedes Jahr Fr. 50 ohne Zins nachzuzahlen.

Art. 21. Der Eintritt der Mitglieder der alten Hülfskasse in die Versicherungskasse ist bis zum 1. Oktober 1914 zu erklären. Die Nachzahlung kann bis zum 1. Juli 1915 mit zwei gleichen Raten geleistet werden.

Art. 22. In gleicher Weise wie die Mitglieder der alten Hülfskasse können auch die übrigen Lehrer und Lehrerinnen, die nach Art. 2 bei Übernahme einer Lehrstelle in die Versicherungskasse eintreten müssen oder freiwillig eintreten, sich durch Nachzahhung die Anrechnung der frühern Dienstjahre erwerben, jedoch nur für 20 Dienstjahre im Maximum und im Sinne der Art. 2 und Art. 20.

Art. 23. Die in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Renten (Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten) und Abfindungssummen gelten auch für die gegenwärtigen Mitglieder der wechselseitigen Hülfskasse, sobald sie vom Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung an fünf Jahresprämien an die Versicherungskasse einbezahlt haben.

Wird eine Rente oder Abfindungssumme vor diesem Zeitpunkt fällig, so ergibt sich deren Höhe aus dem Mittel zwischen dem jeweiligen Ansatze der Verordnung vom 30. März 1897 und demjenigen der gegenwärtigen Verordnung.

Die Renten und Abfindungssummen dürfen aber in keinem Falle niedriger sein, als sie nach der Verordnung vom 30. März 1897 gewesen wären.

Art. 24. Die Jahresrechnung der Versicherungskasse ist jeweilen durch zwei vom Kleinen Rat zu bezeichnende Revisoren zu prüfen.

Art. 25. Alle 10 Jahre ist von der Regierung eine fachmännische Expertise über den Stand und die Leistungsfähigkeit der Kasse einzuholen.

Art. 26. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1914 in Kraft und ersetzt die Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer vom 30. März 1897.